/13

1973-15

Begründung gemäß § 9 (6) Bundesbaugesetz

Betr.: Bebauungsplanverfahren Endersbacher Straße
im Stadtbezirk Bad Cannstatt (Ca 168)

Im Bebauungsplan Memberg ist zwischen der Gmünder und der Endersbacher Straße eine größere zusammenhängende Bauverbotsfläche zur Sicherung der charakteristischen begrünten Hanglage in diesem aufgelockerten Wohngebiet (Landhausgebiet) festgesetzt. Die Bauverbotsfläche blieb damals außerhalb der amtlichen Bodenordnung.

Neuere städtebauliche Überlegungen lassen es bei dem Mangel an geeignetem Baugelände opportun erscheinen, dem Drängen der Grundeigentümer nachzugeben, die Fläche im wesentlichen in das Bauland einzubeziehen.

Es ist vorgesehen, die Endersbacher Straße mit der Gmünder Straße zu verbinden. Ober- und unterhalb der Straßen werden in einem Reinen Wohngebiet Baustreifen festgesetzt. Dabei sollen die Grundstücke nur so weit in das Bauland einbezogen werden, als sie als Freifläche für eine dem Charakter der Landhausbebauung entsprechenden Bebauung, unter Berücksichtigung der Erschließungsmöglichkeit, benötigt werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen den Darstellungen des Entwurfes zum Flächennutzungsplan 1969.

Durch den Ausbau der verlängerten Endersbacher Straße (FW 120/1) entstehen der Stadt Kosten von ca. 40 000 DM.

Stuttgart, den 7.Sept. 1970
Stadtplanungsamt
I.V.

Knoblauch
Baudirektor